

— DER LANDRAT —

bearbeitende Dienststelle
205 – Amt für Bevölkerungsschutz
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistages

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
08.05.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(205) 38-90-19 / 27.05.2025

Datum
28.06.2025

**Anfrage Nr. 339/XIX gem. § 56 NKomVG vom 08.05.2025;
Maßnahmen für den Spannungs- und Verteidigungsfall**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08. Mai 2025 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie, den o. a. Beratungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz sowie der Sitzung des Kreisausschusses und des Kreistages aufzunehmen.

In Vorbereitung auf die Sitzung bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

Welche Maßnahmen sind für den Spannungs- und Verteidigungsfall für welche Bevölkerungsgruppen a) wo und in welcher Form getroffen und b) wo und für wann zusätzlich erforderlich und mit welchem finanziellen Aufwand geplant?

Welche bundes- und landesrechtlichen Vorgaben sind für diese Planung zu beachten?

Antwort der Verwaltung:

Gem. Art. 73 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hat der **Bund** die ausschließliche Gesetzgebung über die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung. Folglich liegt die Zuständigkeit, sich auf den Spannungs- und Verteidigungsfall vorzubereiten, grundsätzlich

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

beim Bund. Für den Katastrophenschutz in Friedenszeiten sind gem. Art. 30 i. V. m. Art. 70 GG die Länder zuständig. Im Falle der Feststellung des Verteidigungsfalles gem. Art. 80 a Abs. 1 S. 1 bb i. V. m. Art. 115 a Abs. 1 S. 1 GG ergeben sich für die kommunale Ebene besondere Aufgaben, die **im Auftrag des Bundes** gemäß den Vorgaben des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) wahrzunehmen sind. Folglich handelt der Landkreis Hildesheim bei Vorbereitungsmaßnahmen zum Spannungs- und Verteidigungsfall ausschließlich im Auftrag des Bundes und legt keine eigenen Maßnahmen fest.

Trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten können die Vorhaltungen des Bundes für den Zivilschutz auch von den Ländern im Rahmen des Katastrophenschutzes genutzt werden. Ebenso stehen die Ressourcen der Länder und Kommunen im Bereich des Katastrophenschutzes dem Bund im Verteidigungsfall zur Verfügung. Dies wird auch als integriertes Hilfeleistungssystem bezeichnet. Rechtsgrundlage ist die gegenseitige Amtshilfe nach Art. 35 GG. Die Katastrophenhilfe des Bundes richtet sich zusätzlich nach §§ 11 und 12 ZKSG.

Folglich können alle Maßnahmen, die der Landkreis Hildesheim im Rahmen des Katastrophenschutzes trifft, auch im Spannungs- und Verteidigungsfall angefordert bzw. genutzt werden. Insbesondere ist hier die Einrichtung der **notstromversorgten Tankstellen**, die **Betreuungsinseln** und das **Sirenennetz zu erwähnen**.

Zudem sind gem. § 35 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) den unteren Katastrophenschutzbehörden Maßnahmen des Zivilschutzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 ZSKG übertragen worden. Hierbei handelt es sich um die Themen Selbstschutz und Warnung der Bevölkerung sowie, dass die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten auch Aufgaben für den Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall wahrnehmen. Hierzu werden diese u. a. mit vom Bund bereitgestellten Fahrzeugen ergänzend ausgestattet.

Zudem ist der Landkreis Hildesheim damit beauftragt, für den Spannungs- und Verteidigungsfall die Zivile Alarmplanung vorzubereiten. Rechtsgrundlage für die Aufgabenerledigung ist § 36 NKatSG.

Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen die planerischen Vorbereitungen sowie die verzugslose und durchgängige Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen und zur Unterstützung der Streitkräfte in Krisensituationen. Nach Bevölkerungsgruppen wird in der Vorbereitung nicht differenziert.

In welchem Umfang und wann für welche Maßnahme zukünftig weitere personelle und finanzielle Ressourcen benötigt werden, ist derzeit nicht konkret absehbar.

Dauer der Beantwortung: 10 Stunden.

In Vertretung


Wißmann